

Die Geräte- und Maschinenlärm- schutzverordnung (32. BImSchV)

Die Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung (32. BImSchV) ist seit dem 06. September 2002 in Kraft und setzt die europäische Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht um.

Die Verordnung dient in erster Linie der Reduzierung umweltbelastender Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen bei deren Verwendung im Freien. Zusätzlich beschränkt die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung und empfindlicher Gebiete die Einsatzzeiten der genannten Geräte und Maschinen. Durch diese Verordnung wurden die Rasenmäher-lärm- und Baumaschinenlärm-Verordnung (8. BImSchV und 15. BImSchV) abgelöst.

Die Verordnung gilt für 57 Geräte- und Maschinenarten, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind, wie z. B.

- Baumaschinen wie Transportbetonmischer und Hydraulikhämmer,
- Bohrgeräte, Fugenschneider,
- Schredder/Zerkleinerer,
- Kraftstromerzeuger, Kompressoren,
- Baustellenkreissägemaschinen,
- Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotor, Bauwinden, Fördermaschinen für Beton und Mörtel,
- Bau- und Reinigungsfahrzeuge, Kehrmaschinen,
- Wasserpumpen,
- Altglassammelbehälter, rollbare Müllbehälter
- Geräte zur Landschafts- und Gartenpflege wie tragbare Motorkettensägen, Laubbläser, Rasenmäher, Freischneider und Heckenscheren.

Kennzeichnung

Alle in der Anlage 1 der Verordnung genannten Geräte und Maschinen, die in Deutschland erstmalig in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, müssen vom Inverkehrbringer mit der **CE-Kennzeichnung** sowie mit einer Angabe des garantierten **Schalleistungspegels** und Angaben zum Hersteller versehen werden. Einige, als besonders laut bekannte Geräte und Maschinen müssen in der Richtlinie vorgegebene Geräuschgrenzwerte einhalten, die im Jahr 2006 weiter gesenkt werden.

Schalleistungspegel

Der Schalleistungspegel kennzeichnet die Geräuschentwicklung, die z. B. durch ein Gerät oder eine Maschine unter spezifischen Betriebsbedingungen hervorgerufen wird. Er gibt somit die Geräuschemission einer Quelle an.

Hinweis:

Eine Pegelreduzierung um 10 dB halbiert den Lautstärkeindruck.

Die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Ihre Sichtbarkeit und Lesbarkeit darf durch andere Kennzeichnungen nicht beeinträchtigt sein.

Die Angabe des garantierten Schalleistungspegels hat nach nebenstehendem Muster zu erfolgen und enthält das Formelzeichen für den Schalleistungspegel L_{WA} und den Zahlenwert des garantierten Schalleistungspegels in dB.

Inverkehrbringen

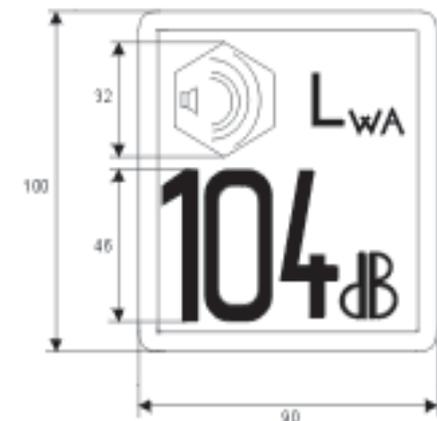
Für jedes Gerät oder jede Maschine muss der Inverkehrbringer eine **EG-Konformitätserklärung** abgeben. Diese ist als Kopie in deutscher Sprache dem Gerät oder der Maschine beizulegen.

Hinweis für Händler

Beim Inverkehrbringen von Geräten und Maschinen, die in den Geltungsbereich der 32. BImSchV fallen, sind zusätzlich nachfolgende gesetzliche Regelungen zu beachten:

1. GPSGV,
3. GPSGV (bei technischen Arbeitsmitteln),
6. GPSGV,
9. GPSGV und Anh. 1 der Richtlinie 98/37/EG,
14. GPSGV.

Aus diesen Regelungen folgt, dass dem Gerät oder der Maschine eine Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung beizulegen sowie die CE-Konformitäts- und die Herstellerkennzeichnung am Gerät oder der Maschine anzubringen sind.



Nutzungseinschränkungen

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält diese Verordnung Regelungen, die den Betrieb der Maschinen und Geräte für bestimmte empfindliche Bereiche und Zeiten einschränkt. So gilt u. a. für Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr betrieben werden dürfen. Besonders laute Geräte wie Laubbläser und Laubsauger dürfen nur an Werktagen von 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 17 Uhr oder mit Ausnahmegenehmigung betrieben werden.

Darüber hinaus sind ggf. weitergehende örtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei Nichteinhaltung dieser Betriebszeiten oder bei Lärmbelästigung können Sie sich an das zuständige Ordnungsamt wenden.



Den vollständigen Verordnungstext finden Sie im Internet unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/index.html

Informationsmöglichkeiten

Weitere Informationen, insbesondere zur Kennzeichnung:

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0

Telefax: 0331 864335

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 40449-0

Telefax: 03391 40449-939

E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 28891-0

Telefax: 0331 28891-927

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0355 4993-0

Telefax: 0355 4993-571

E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 38523-0

Telefax: 03334 38523-949

E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 284746-0

Telefax: 0335 284746-989

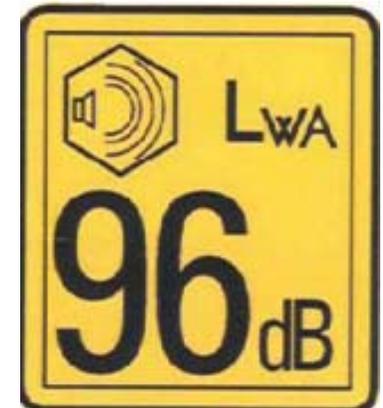
Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Internet: <http://bb.osha.de>

Juni 2012



Geräte- und Maschinen- lärmschutzverordnung

Emissionsgrenzwerte zum
Schutz der Gesundheit und
der Umwelt vor Lärm